

15. Österreichischer  
IT-&Beratertag  
*Der Branchenevent für Ihren Erfolg*

# Neue Herausforderungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche

az. Prof. Dr. Severin Glaser  
Wirtschaftsuniversität Wien

# Programm

- Übersicht internationaler Rahmen
- Übersicht 4. Geldwäsche-RL
- Wichtigste Änderungen im BiBuG

# Wichtigste Entwicklungen der jüngsten Zeit

- FATF:
  - Hinwendung zu virtuellen Währungen
  - Evaluierung Österreichs
- EU:
  - 2015: Annahme der 4. Geldwäsche-RL (Umsetzung: 26.7.2017); 9/2016: Hochrisiko-VO
  - 7/2016: RL-Vorschlag zur Änderung der 4. Geldwäsche-RL
  - 12/2016: RL-Vorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

# Übersicht 4. Geldwäsche-RL

- Verbot der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Risikoanalyse
- Sorgfaltspflichten (allgemeine, vereinfachte und verstärkte); wirtschaftliche Eigentümer
- Meldepflichten, Verschwiegenheitspflichten
- Datenschutz, Aufbewahrungspflichten, Statistiken
- Interne Abläufe, Schulungen etc.
- Sanktionen
- Whistleblowing

# Reaktionen des österreichischen Gesetzgebers

- Erweiterung des Geldwäscherei-Straftatbestandes in § 165 StGB
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer: WiERegG
- Schaffung des FM-GwG für den Finanzdienstleistungsbereich
- Novellierung der Geldwäschepräventionspflichten in den sonstigen Spartengesetzen (RAO, NO, WTBG, BiBuG, GewO etc)

# Wenig Neues in folgenden Bereichen:

- Erfasste Wirtschaftsteilnehmer
- Allgemeine Sorgfaltspflichten
- Vereinfachte Sorgfaltspflichten: Präzisere Risikofaktoren
- Verstärkte Sorgfaltspflichten: Präzisere Risikofaktoren;  
Hochrisiko-VO der Kommission zu Non-FATF-Staaten
- Ausführung durch Dritte

# Bedeutende Änderungen in folgenden Bereichen:

- **Geldwäschebegriff**
- Risikoanalyse
- Wirtschaftliche Eigentümer
- **Meldepflichten**
- **Whistleblowing**
- Sanktionen

# Geldwäschebegriff: Strafrecht vs. Berufsrecht

- Geldwäscherei-Straftatbestand (§ 165 StGB) ist nicht mehr Anknüpfungspunkt der Präventionspflichten des BiBuG
  - Anders als etwa die GewO, die weiterhin an StGB anknüpft
- BiBuG definiert eigenen (verwaltungsrechtlichen) Geldwäsche-Begriff (§ 43 Abs 2 Z 1 BiBuG)
- Geldwäsche (nach BiBuG) hat ggü Geldwäscherei (StGB) eingeschränkten Vortatenkatalog bei Finanzvergehen und Urkundenfälschung
  - Dennoch ist der Vortatenkatalog sehr weit, und umfasst abgesehen von Finanzvergehen v.a. alle Straftaten, der Freiheitsstrafdrohung ein Jahr übersteigt
  - Finanzvergehen nur bei Qualifikation

# Meldepflicht neu

- Bezugspunkt ändert sich
- Nicht mehr Verdacht der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung ist zu melden
- Sondern der Verdacht, dass „dass finanzielle Mittel (...) aus kriminellen Tätigkeiten (= Vortaten) stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen“ (§ 52a Abs 1 BiBuG): Dh grds vortatbezogene Meldepflicht
  - Zu melden ist also etwa der Betrug, die Bestechlichkeit, der Drogenhandel etc, soweit daraus Vermögen erlangt wurde
  - Begriff „finanzielle Mittel“ (§ 43 Abs 2 Z 6 BiBuG) umfasst keine bloßen Ersparnisse

# Whistleblowing (§ 52e BiBuG)

- Unternehmensinternes Hinweisgeber-System, bei dem **Verstöße gegen Geldwäsche-Präventionspflichten** gemeldet werden können
  - Bei BB erst ab bestimmter Kanzleigröße verpflichtend
  - Alternatives Hinweisgebersystem, um Fehlentwicklungen im Betrieb ohne Einbindung der WKÖ zu bereinigen
  - Strenge Vorgaben durch BB-AR und Datenschutzrecht
- Hinweisgeber-System bei WKÖ, bei dem **Verstöße gegen Geldwäsche-Präventionspflichten** gemeldet werden können
  - Kann zu Verwaltungsstrafverfahren führen (drakonisch!)

# Schlussfolgerungen

- Wesentliche Neuerungen im Bereich Geldwäsche
- Umdenken insbesondere bei Meldepflichten gefordert
- Niemand sollte sich Auseinandersetzung mit der Thematik entziehen, es drohen schwerste Verwaltungsstrafen
- Zusätzlich muss die ebenfalls verschärfte Strafbestimmung des § 165 StGB im Auge behalten werden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen & Anmerkungen?

[severin.glaser@wu.ac.at](mailto:severin.glaser@wu.ac.at)